

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„E-Rezept-Enthusiasten

Initiative zur Förderung der Digitalisierung im Gesundheitswesen“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „E-Rezept-Enthusiasten e.V. Initiative zur Förderung der Digitalisierung im Gesundheitswesen“

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass der Verein die Digitalisierung im deutschen Gesundheitswesen wesentlich voranbringen will, insbesondere durch die Förderung des E-Rezepts in der praktischen Anwendung, um die Gesundheitsversorgung zu verbessern. Die erfolgreiche Einführung des E-Rezepts in der Regelversorgung soll für deutliche Verbesserungen für die Patientinnen und Patienten und deren Gesundheit sorgen.

2. Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Aufklärung von Patientinnen und Patienten über die Vorteile des elektronischen Rezepts und anderer Digitalisierungsmöglichkeiten im Gesundheitswesen,
- die Bereitstellung von Informationsmaterialien für Ärztinnen und Ärzte über die Vorteile des elektronischen Rezepts und anderer Digitalisierungsmöglichkeiten im Gesundheitswesen,
- die Bereitstellung von Informationsmaterialien für Apothekerinnen und Apotheker über die Vorteile des elektronischen Rezepts und anderer Digitalisierungsmöglichkeiten im Gesundheitswesen,
- durch den fachlichen Austausch von und mit Experten rund um das E-Rezept und die Digitalisierung des deutschen Gesundheitswesens,

- vom Verein initiierte oder organisierte Informationsveranstaltungen,
 - Evaluierung des E-Rezept-Prozesses unter Einbeziehung von Arztpraxen, Apotheken und anderen Akteuren des Gesundheitswesens, die bereit sind, als frühe Akteure die technische Ausstattung des E-Rezepts in ihren Praxen voranbringen.
 - Generelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person, juristische Person, Anstalt und Stiftung des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 unterstützen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, den das Mitglied in Textform oder schriftlich an den Vorstand zu richten hat. Über die Aufnahme entscheidet nach Zugang des Aufnahmeantrags der Vorstand in freiem Ermessen mit einfacher Stimmmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft juristischer Personen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts enden ungeachtet S. 1 sofort durch Insolvenz oder deren Ablehnung mangels Masse, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung/Liquidation.
4. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende jederzeit zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Fördermitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins mit einem jährlichen Mindestbeitrag zu unterstützen. Die Höhe dieses Mindestbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest. Für die Aufnahme genügt eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Fördermitgliedschaft endet gemäß Abs. 3 und Abs. 4. Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedsrechten nur die nachfolgend aufgeführten:
 - Fördermitglieder haben ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.
 - Die Vereinsführung hat ihnen Auskünfte über den letzten verfügbaren Kassenbericht sowie die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden. Fördermitglieder sind von der Zahlung der Umlage befreit.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Fördermitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in Einzelfällen die Beiträge und Umlagen bei Vorlage wichtiger Gründe ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen, zu beraten und zu genehmigen;
 - den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen;
 - die Entlastung des Vorstands;
 - Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder und Fördermitglieder sowie Festlegung von Umlagen;
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen und die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher mindestens in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
 - Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen.
 - Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen.
4. Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von 20 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe bei Dringlichkeit beim Vorstand angemeldet werden, der sodann unverzüglich zur Versammlung einlädt.

6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung können bis eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden, die den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung von dort weitergeleitet werden. Spätere Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Themen zustimmt.
7. Versammlungsleiter/in ist der/die erste Vorsitzende/r oder wenn diese/r verhindert ist, der/die zweite Vorsitzende/r.
8. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich in einem Protokoll niedergelegt, von einem vertretungsberechtigten Vorstand unterzeichnet und den Mitgliedern auf elektronischem Weg zur Kenntnisnahme gereicht.

§ 7 Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Das bevollmächtigte Mitglied hat dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin die Vollmacht vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Für die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist dafür schriftlich einzuholen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/e Vorsitzende/r
 - ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - ein/e Kassenwart/in

- der Vorstand muss mindestens aus diesen drei Vorstandsmitgliedern bestehen. Die Mitgliederversammlung kann nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder wählen.
2. Der Vorstand tagt mindestens dreimal im Jahr. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung und eventuellen Beschlussvorlagen.
 3. Die Vorstandssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Vorstandssitzung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
 5. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Bei Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
 6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Als Anwesenheit gilt eine Teilnahme nach Abs. 3.
 7. Beschlüsse werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben.
 8. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten, die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 9. Scheidet ein Vorstand aus, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer / eine Kassenprüferin. Die Amtszeit endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, aber nicht vor Ablauf eines Jahres.
2. Der/die Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
3. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der/die Kassenprüfer/in haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je 50% an Ärzte ohne Grenzen e. V. und Apotheker ohne Grenzen Deutschland e.V.* im Sinne des § 52 Abs. 2 AO.

*(*Einstimmiger Beschluss der Gründungssitzung am 10. Mai 2022)*

§ 11 Liquidatoren

1. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde am 10. Mai 2022 beschlossen.